

Vaterland heimkehrten, um hier die wohlgewonnenen Schätze des Wissens zu verwerthen. Sind auch die Spuren ihres Einflusses in den ersten Jahrhunderten nach dem Ausblühen Bologna's im Einzelnen nur spärlich nachzuweisen *); so ist es doch ihnen zuzuschreiben, daß in die deutsche Nation die die fast verschollene Kunde dringt von einer erhabenen, an die kaiserliche Gewalt geknüpften Rechtsautorität und von uralten Gesetzen der ewigen Roma, die eine Fundgrube der tiefsten Weisheit seien. So erzeugte sich im Bewußtsein der Nation das erste Fundament für die Geltung des fremden Rechts: das Wissen von seinem Dasein, die Ahnung von seinem Werthe und der Glaube an seine Gültigkeit für das ganze Reich.

Allein eine tiefer eingehende Betrachtung der Geschichte hat es längst erkannt, daß die Rechtsgelehrten nicht die wichtigsten Triebfedern in der folgenden Umgestaltung des Rechtszustandes, sondern nur mitwirkende, kräftige Werkzeuge einer viel breiter angelegten historischen Entwicklung waren. Es handelte sich nicht bloß darum, einen neuen Gedanken auszusprechen, zu entwickeln und empfänglichen Geistern einzupflanzen; sondern es kam darauf an, überlieferte thatsächliche Zustände durch fortgesetzte praktische Thätigkeit in einem weiten räumlichen Gebiete umzugestalten: und diese Aufgabe war eine so gewaltige, daß zu ihrer Lösung die Kraft der Doctoren allein niemals ausgereicht haben würde. Um sie zu vollbringen, mußte der Geist der Nation in den weiten Schichten, welche mit dem Rechtsleben und seiner Pflege in stetiger Berührung standen, zum Verständniß der Gedanken des römischen Rechts herangezogen werden. Zur Vollendung dieser Entwicklung bedurfte es der Jahrhunderte; und erst jetzt dürfen wir sie als abgeschlossen betrachten, da wir sagen können, daß uns die römischen Rechtsgedanken nicht mehr fremde sind, sondern unserm heutigen Bewußtsein vielfach näher stehen, als die Anschauungen unseres alten heimischen Rechts: sie sind ein nicht mehr auszuscheidender Bestandtheil unserer Kultur geworden.

Begonnen aber hat dieser Entwicklungsgang in derselben Periode, welche die übrigen Keime unserer modernen Kultur birgt; und seine Anfänge, wie sein weiterer Verlauf ähneln denjenigen, welche wir bei der Aufnahme des klassischen Alterthums in unsere allgemeine Bildung beobachten können. Auch seine ursprünglich fremden Ueberlieferungen sind uns in

*) Vgl. Schäffner, das römische Recht in Deutschland während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts. Stobbe, Rechtsquellen, Bd. 9 S. 19 ff.